

ABRUNDUNGSSATZUNG GEMEINDE LOHMEN

beglaubigte Kopie

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches, in der Fassung vom 8. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) vom 28.04.1993 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.05.2000 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, folgende Satzung, für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lohmen bestehend aus Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB

Innerhalb des Geltungsbereiches werden gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 und 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB sowie § 4a BauGB-Maßnahmengesetz folgende textliche Festsetzungen getroffen:

- Die gekennzeichneten Grundstücke, Flur 1 Flurstücke 28 (anteilig) 33/28, 35/5 (anteilig), werden gem. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz in die erweiterte Abrundungssatzung einbezogen. Die Einbeziehung dieser Grundstücke erfolgt ausschließlich zugunsten von Wohnbauvorräten.
- Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.
- Die in den bereits bebauten Ortsteil einbezogenen Außenbereichsflächen bzw. die in den zu entwickelnden Ortsteil einbezogenen Außenbereichsflächen unterliegen der Anwendung des § 8a Abs. 1 BNatSchG. Es wird festgesetzt:
 - FS 30/16: Erhaltung des Spitzahorns
 - FS 35/4, 35/5: Erhaltung der wertvollen Heckenstruktur
 - FS 23/2, 28 (anteilig): Erhaltung der Heckenstruktur, Abris und Entsiegelung der Bauzusätze
- Die Fläche zwischen den Flurstücken 33/19 und 33/4 wird als Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 im Plan gekennzeichnet und der besonderen Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt.

- Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Klarstellung)
- Abrundungsgrundstücke (gem. § 4a BauGB-MaßnahmenG)
- Baugrenze
- Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 BauGB Zweckbestimmung: Spielplatz

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- abgerissene Gebäude
- ergänzter Gebäudebestand

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2078)

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Artikel 6 des B. VwG vom 01. November 1999

Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweitung von Baurechten im Wohnbau (Investitionsrechtengesetz- und Wohnbaugesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Hinweise zum Investitionsrechtengesetz- und Wohnbaugesetz nach Inkrafttreten der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Oktober 1994

Bauordnungsverordnung (BauVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23. Januar 1993 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsrechtengesetz- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO) vom 30. Oktober 1994 (LBO-Meckl.-Vorpomm. 1994:100)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauelemente und die Darstellung der Planblätter (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 5 Investitionsrechtengesetz- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Erstes Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern (L-Nat.-uNG vom 10. Januar 1992 (GS Meckl.-Vorp. 92 Nr. 3) 111-1)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), Fassung vom 01. 09. 1990

Auszug aus der Flurkarte

Kreis: Güstrow
Gemeinde: Güstrow
Gemarkung: Güstrow
Flur: 1
Herausgeber: Kataster- u. Vermessungsamt Güstrow
Güstrow, den 03.02.1994

Die Darstellung der verzeichneten Grundstücke ist nach dem Maßstab 1:2000 im Plan dargestellt. Die Abgrenzung der Grundstücke ist im Original mit einem Maßstab von 1:2000 dargestellt. Die Darstellung ist mit dem Original identisch beglaubigt.

Güstrow, den 23.02.2000

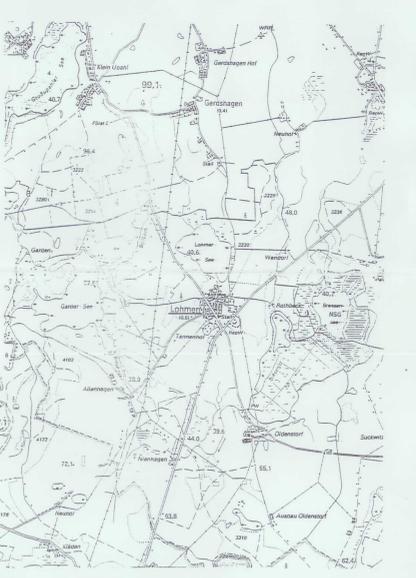
Im Auftrage:

Am Güstrow-Land-
Der Amtsdirektor

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung hat am 31.05.2000 den Abrundungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Genehmigung bestimmt. Der Bürgermeister
- Die von der Planung beschriebenen Grundstücke sind mit Schreibern vom 8.2.96 zur Abgabe einer Stellungnahme schriftlich erbeten worden. Der Bürgermeister
- Der Entwurf der Abrundungssatzung mit Begründung hat in der Zeit vom 12.04.97 bis zum 27.04.97 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Schriftliche Erklärungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich gemacht werden können, in einer öffentlichen Sitzung am 12.04.97 bekannt gemacht worden. Der Bürgermeister
- Der katastrale Bestand am 31.12.1999 ist vollständig besichtigt. Hinsichtlich der verzeichneten Grundstücke ist der Vorbestand, der eine Prüfung mit einem Maßstab von 1:2500 ermöglicht, da die rechnerischen Flächen im Maßstab 1:2500 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. Der Leiter des Katasteramtes
- Die Gemeindevertretung hat die Begründung, Bestätigung und Anträge sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 31.05.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Bürgermeister
- Die Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext mit Begründung, wurde am 31.05.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext mit Begründung wurde mit Vermerk des höheren Verwaltungsbehörden vom 28.06.2000 (6-1920) mit dem Hinweis erteilt. Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsernen Beschluß der Gemeindevertretung vom 31.05.2000 bestätigt. Der Bürgermeister
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wird hiermit ausgeteilt. Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden zugänglich gemacht werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind im Plan zum 03.02.2000 festzumachen. Die Auslegung ist öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist der Geltungsbereich der Verordnung von Verordnungs- und Formvorschriften und der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Zuständigkeitsansprüchen (§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) angewiesen. Die Satzung ist am 03.02.2000 in Kraft getreten. Der Bürgermeister

ÜBERSICHT



GEMEINDE LOHMEN KREIS GÜSTROW-LAND LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

PLANART:
ABRUNDUNGSSATZUNG M 1:2000

PLANVERFASSER:
ARCUS
Planung + Beratung
Bauplanungsgesellschaft mbH Cottbus

Niederlassung Güstrow
Friedrich-Engels-Str. 42 18273 Güstrow Telefon: 03843183110 Telefax: 03843183110

AUFTRAGGEBER:
Gemeindeverwaltung Lohmen
18276 Lohmen
Güstrow, September 1997

8218